



## Das VIII. Capitel.

# Wie die Stätte zu be- lägern vnd zu be- zwingen.

**B**is heisset man eine Statt mit Ge-  
walt einnehmen/wann man sie durch eine o-  
der mehr Batterien/vnd darauff mit Sturm  
vnd gewehrter Handt überwältiget: Darzu  
dann dreyerley confiderationes gehören:  
Die erste bedencket was zuthun/ eher man eine  
Belägerung anfängt. Die ander/was in wärender Beläge-  
rung/vnd die dritte was nach der Eroberung zuthun sey.

Ehe man einen Krieg oder auch eine Belägerung an-  
fänge / muß man bedencken erstlich / ob man dessen befugt/  
darnach / ob man auch solches Vorhaben werde können ins  
Werck richten.

Befugt ist man darzu/wann man sonst nicht zu dem sei-  
nen kommen kan: Oder wann man seinem Feinde auff solche  
weise muß einen Abbruch thun / wann man sich auff solcher  
Seiten muß versichern / wann man sein Landt vnd Einkom-  
men erweitert oder stärcket / oder auch wann man verhofft ei-  
ne gute Beuth darvon zubringen. Doch soll man alles vnder-  
lassen/wann man sihet daß man mehr Vnkosten als Nutzen  
darvon